

Stellungnahme

zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen

1&1 begrüßt die Zielsetzung des TKG-Änderungsgesetzes, den Ausbau leistungsfähiger Telekommunikationsnetze zu beschleunigen, faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und die Digitalisierung in Deutschland voranzutreiben. Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf grundsätzlich auf einen funktionsfähigen Wettbewerb durch fairen Zugang zu Glasfaser- und Mobilfunkinfrastrukturen sowie auf den Abbau bürokratischer und sonstiger Ausbauhemmnisse abzielt. Insgesamt enthält der Regierungsentwurf eine Reihe sinnvoller Impulse für mehr Transparenz, Effizienz und Wettbewerb. Die Mitnutzung von Infrastrukturen muss praktikabel und entsprechend den Marktbedürfnissen beschleunigt werden, anstatt begrenzte Mittel in unwirtschaftliche Verdoppelungen von Infrastrukturen zu lenken. Daher muss das Gesetz in zentralen Bereichen noch weitere strukturelle Defizite beseitigen, die geeignet sind, die Zielerreichung zu beeinträchtigen. Insofern besteht Anpassungs- und Ergänzungsbedarf, die wir anhand von fünf Kernthemen und drei weiteren Regelungsgebieten darstellen.

Inhalt

I.	Wettbewerbliche Stärkung des symmetrischen Zugangs, § 22a TKG-E	2
II.	Wettbewerbliche Gestaltung des Zugangs zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen, § 22b TKG-E	5
III.	Wettbewerbliche Migration von herkömmlichen Infrastrukturen, §§ 34, 25 TKG-E	7
IV.	Stärkung der Missbrauchskontrolle gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, § 37 TKG sowie §§ 46 und 50 TKG	10
V.	Zugang zu physischen Infrastrukturen für drahtlose Zugangspunkte, § 154 TKG-E ...	13
VI.	Weitere Regelungsgebiete	14
	1. Priorisierung der Stromanbindung von Telekommunikationsanlagen, § 134a TKG-E	14
	2. Bürokratieabbau im Mobilfunk, §§ 80, 81, 82 TKG-E	15
	3. Recht auf Vollausbau, § 144 TKG-E	17

I. Wettbewerbliche Stärkung des symmetrischen Zugangs, § 22a TKG-E

- 1 Dort, wo nur ein Glasfasernetz wirtschaftlich errichtet werden kann, was perspektivisch in vielen Gebieten der Fall sein wird,¹ hängt – unabhängig von der etwaigen Marktmacht des Betreibers bzw. Eigentümers – das Gelingen des Glasfaserausbaus und der Kupfer-Glas-Migration maßgeblich davon ab, dass bestehende Glasfaserinfrastrukturen umfassend und nachfragegerecht mitgenutzt werden können. Für die Refinanzierung des kostenträchtigen Ausbaus ist es entscheidend, dass Anschlüsse von Endkunden ausreichend nachgefragt werden. Dafür ist nicht nur die reine Anbietervielfalt mit gleichartigen Endkundenangeboten, sondern auch die Ermöglichung von Produktvielfalt auf den Netzen durch die Zugangsnachfrager und ihre eigenen technischen und innovativen Lösungen notwendig.
- 2 Für den Bereich des Netzes, der als „letzte Meile“ zum Gebäude führt (Netzebene 3), ist die initiale Verhandlungspflicht des § 22a TKG-E daher ein zentrales und erforderliches Element, um Anbieter- und Produktvielfalt zu gewährleisten, statt beschränkte Finanzmittel in parallelen Infrastrukturausbau zu lenken. Gleichzeitig beschränkt sich die Vorschrift durch ihre Ausgestaltung als Verhandlungspflicht mit gestuften Rechtsfolgen hinsichtlich ihres Regelungsansatzes auf ein regulatorisches Mindestmaß. Um das intendierte Ziel zu erreichen und faktische Monopolstellungen zu verhindern, muss die Vorschrift um wettbewerbssichernde Elemente ergänzt werden, die Zugangsbeschränkungen entgegenwirken. Dies leistet einen entscheidenden Beitrag, um allen Endkunden ein passendes Glasfaserprodukt anzubieten und damit die Nachfrage nach der neuen Technologie vor einer regulatorisch initiierten Kupfer-Glas-Migration nach § 34 TKG zu erhöhen.
- 3 Die Erweiterung der marktmachtunabhängigen (symmetrischen) Regulierung ist hierfür ein wesentlicher Baustein. Entscheidend ist, dass die vorgesehene Erweiterung der marktmachtunabhängigen (symmetrischen) Regulierung keinen Ersatz für die (asymmetrische) Regulierung marktmächtiger Unternehmen darstellt oder deren Abschwächung rechtfertigt. Beide Instrumente verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen. Während die asymmetrische Regulierung Wettbewerbsprobleme adressiert, die aus der beträchtlichen Marktmacht einzelner Unternehmen resultieren, setzt die symmetrische Regulierung dort an, wo strukturelle Wettbewerbshemmnisse unabhängig von Marktmacht bestehen, insbesondere infolge von technischer oder wirtschaftlicher Nichtreplizierbarkeit von Infrastrukturen. Beide Instrumente stehen daher nicht in einem Alternativverhältnis, sondern ergänzen sich, indem sie jeweils eigenständige Wettbewerbsprobleme erfassen.
- 4 Zur Sicherung eines praxisgerechten Zugangsrechts ist der Anwendungsbereich der Vorschrift auf den Eigentümer als Adressaten zu erweitern, da Betreiber und Eigentümer eines Telekommunikationsnetzes auseinanderfallen können, insbesondere in den exklusiven

¹ WIK, Leitbild für nachhaltig funktionsfähigen Wettbewerb in der Glasfaserwelt, Dezember 2024, S. 10.

Betreibermodellen.² In diesen beleuchtet bzw. betreibt ein anderes Unternehmen das Netz als der Eigentümer. Insofern besteht die Notwendigkeit, auch den Eigentümer als Adressaten in Abs. 1 zu erfassen. Gleiches gilt für die Einschränkung in Abs. 3, da bei einem Abstellen auf die Betreibereigenschaft die Norm faktisch leerläuft, weil immer mehrere physisch oder logisch voneinander getrennte Netze betrieben werden können. Um ein Leerlaufen zu verhindern, muss insofern auf die in Abs. 3 Satz 3 TKG-E verwendete Begrifflichkeit des Aufbaus als Anknüpfungspunkt für die Nichtreplizierbarkeit abgestellt werden.

- 5 Für den nachfragegerechten Zugang zur Ermöglichung von Produktvielfalt muss gesetzlich abgesichert werden, dass sowohl die Ausgestaltung der Zugangspunkte als auch der Zugangsleistungen in der Praxis nicht marktverschließend wirkt, was bspw. der Fall wäre, wenn sie nur auf die Bedürfnisse einzelner Marktteilnehmer ausgerichtet würde. Die Zusammenschaltung mit dem eigenen Netz kann an verschiedenen Aggregationspunkten erfolgen, namentlich – bezogen auf das Netz der Deutschen Telekom³ – dem Faserverzweiger (FVz, über 330.000 bundesweit), Hauptverteiler (HVt, ca. 7.900 bundesweit) und Broadband-Network-Gateway-Standorte (BNG, 898 bundesweit). Die Festlegung der möglichen Zugangspunkte ist insofern wettbewerblich relevant, als dass mit der Anzahl der zu erschließenden Zugangspunkte die Kosten für die Anbindung steigen und damit die Mitnutzung ggf. unwirtschaftlich wird, wenn eine im Verhältnis zu adressierbaren Kunden zu hohe Anzahl zu erschließen ist. Gleichzeitig besteht durch (mehr) Zugangspunkte nahe zum Endnutzer die Chance, einen größeren Teil der Wertschöpfung selbst zu realisieren und Mietentgelte einzusparen. Nachfragende Unternehmen können sich daher auch auf dieser Ebene differenzieren oder die Nachfrage an konkrete Projekte anpassen. Insofern sollte sichergestellt werden, dass die Festlegung der Zugangspunkte nicht marktverschließend wirkt und damit das gesetzgeberische Ziel verfehlt wird, eine Versorgung der Endkunden mit möglichst großer Produktvielfalt zu ermöglichen.
- 6 Um eine zu geringe Dimensionierung⁴ z. B. der Leerrohre und der Glasfaserbündel zur strategischen Nutzungsverweigerung auszuschließen, muss vorgesehen und nachgewiesen werden, dass der Zugang auch in der Praxis für mehrere Anbieter praktikabel und wirtschaftlich nutzbar ist. Die Dimensionierung sollte daher transparent und praktikabel nachprüfbar sein und den Zugang für mindestens drei unabhängige Nachfrager ermöglichen.

² WIK, Konsolidierung und Kooperationen bei Glasfaser ausbauenden Unternehmen, Dezember 2025, S. 18.

³ Die angegebenen Aggregationspunkte können für Netze anderer Netzbetreiber in Anzahl und Funktion abweichen. Je nach technischer Lösung sind zusätzlich Schächte und bestehende oder neue Glasfasermuffen als Zugangspunkte nutzbar.

⁴ aconium/PwC, Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus, Version 5.0.2 vom 02.08.2024.

- 7 Zudem ist zur nachfragegerechten Produktgestaltung sicherzustellen, dass der Zugang sowohl aktive als auch passive Netzelemente und ausdrücklich den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser⁵ umfasst. Grundsätzlich kann die Mitnutzung technisch auf verschiedene Weise erfolgen. Sogenannte aktive Vorleistungen auf Basis von Bitstrom ermöglichen nur den Vertrieb der vom Betreiber des Glasfasernetzes vorkonfektionierten Produkte (bspw. mit identischen Eigenschaften von Upload/Download/Latenz für alle Nachfrager). Zudem zeichnen sie durch die Preisstruktur der Vorleistungen auch maßgeblich das Preisniveau auf dem Endkundenmarkt vor, von der der nachfragende Anbieter nur bedingt abweichen kann. Der Zugang zu passiven Produkten – namentlich der unbeschalteten Glasfaser – kann diese vorgegebene Preis- und Produktstruktur aufbrechen und eine eigene Produktdifferenzierung ermöglichen, indem ein größerer Teil der technischen Realisierung beim Nachfrager selbst erfolgt. Ähnlich wie die Verlegung eigener Glasfasern in mitgenutzten Leerrohren ermöglicht die Nutzung einer unbeschalteten Glasfaser des Glasfasernetzbetreibers damit die Ausgestaltung individueller Kundenangebote mit abweichenden Leistungsparametern für einen technisch innovativen Wettbewerb. Um eine möglichst breite Produktlandschaft zur Steigerung der Kundenakzeptanz zu ermöglichen, sollten bewusst alle Mitnutzungsmöglichkeiten ermöglicht werden. Gerade durch den Zugang zur passiven Infrastruktur erhöht sich zudem die Resilienz und Redundanzen lassen sich einfacher herstellen.
- 8 Ebenso ist erforderlich, dass allen beteiligten Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Verfahren zur Feststellung der Nichtreplizierbarkeit zu initiieren, um damit zeitnah die Durchsetzung der Mitnutzungsregeln zu erwirken, ohne auf die Initiative der Bundesnetzagentur warten zu müssen.
- 9 Parallel zur Voraussetzung eines „effizienten“ Zugangsnachfragers in § 22a Abs. 2 TKG-E für die Festlegung des Entgeltmaßstabs, ist es spiegelbildlich erforderlich, auch nur einen „effizienten“ Ausbau zu berücksichtigen – namentlich in § 22a Abs. 3 Satz 3 TKG-E.

Regelungsvorschlag

§ 22a

(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, deren Netze komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung bestehen, **sowie die Eigentümer dieser Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen** sind unbeschadet der §§ 20 und 22 verpflichtet, mit anderen Unternehmen auf Nachfrage über ein Angebot auf Zugang zu ihrem Netz zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder

⁵ „unbeleuchtete“ Glasfaser für die Verbindung zwischen zwei Anschlusspunkten oder zur Überbrückung der „letzten Meile“ s. Dokument Gigabitforum Glasfaser-TAL Leistungsbeschreibung Version 1.0 (kann bei Bedarf bereitgestellt werden).

Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu verhandeln, sofern keine Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 bestehen.

(2) Die Bundesnetzagentur legt die Art der Zugangsproduktes, den Ort des Zugangs sowie Entgeltmaßstäbe mit der Maßgabe fest, dass dadurch mindestens drei einem effizienten Zugangsnachfragern die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird. Die Bedingungen nach Satz 1 müssen fair, objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Der Zugang umfasst aktive und passive Netzelemente sowie die unbeschaltete Glasfaser.

(3) In Gebieten, in denen nach Feststellung der Bundesnetzagentur der Betrieb Aufbau von mehr als einem Glasfasernetz wirtschaftlich nicht tragfähig ist und eine Verpflichtung nach § 22b nicht ausreicht, ist der Betreiber des Glasfasernetzes verpflichtet, sich auf Nachfrage über einen Zugang nach Maßgabe der nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Antrag über die offenen Punkte nach § 35. Sie kann dabei von den nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen abweichen, wenn andernfalls die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des effizienten Aufbaus von betroffenen Glasfasernetzen insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte gefährdet würde.

(4) Für die Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 ergeht als Festlegung nach den §§ 10 und 11. § 15 gilt entsprechend. Abweichend von § 14 Abs. 2 bis 9 TKG haben betroffene Unternehmen ein Recht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß Absatz 3.

II. Wettbewerbliche Gestaltung des Zugangs zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen, § 22b TKG-E

- 10 Die Aufnahme des § 22b TKG-E ist ein wesentliches und notwendiges Vorhaben der TKG-Novellierung, da sie Lücken durch die Neureglung im europäischen Gigabit Infrastructure Act (GIA) schließt, der allein in Art. 11 GIA einen Zugang zu den Leerrohren, aber nicht den Verkabelungen vorsieht. Der Zugang zur Netzebene 4 ist für einen wettbewerblichen, flächendeckenden Glasfaserausbau von zentraler Bedeutung. Die Inhausverkabelung droht andernfalls zum strukturellen Engpass für den Ausbau zukunftsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur zu werden, da sie ein natürliches Monopol darstellt. Die (vollständige) Abschaltung der Kupfernetze kann nur gelingen, wenn die gebäudeinterne Infrastruktur in Mehrfamilienhäusern auf Glasfaserbasis zügig ausgebaut und für alle Anbieter zu fairen Bedingungen zugänglich wird, da andernfalls überall Parallelinfrastrukturen aufgebaut werden müssten, was für Eigentümer und Hausbewohner erhebliche Belastungen mit sich brächte und unnötigen Investitionsbedarf auslösen würde.

- 11 In der konkreten Ausgestaltung bleibt die Regelung jedoch bisher zu unbestimmt und prozessual ineffizient. Ohne klare, standardisierte Zugangsbedingungen, strikt kostenorientierte Entgelte, eine Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Risikozuschläge und deutlich verkürzte Entscheidungsfristen besteht die Gefahr, dass der Zugang in der Praxis verzögert oder wirtschaftlich unattraktiv ausgestaltet wird. Diese Einschätzung wird auch von der Europäischen Kommission geteilt. So hat sie in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Notifizierungsverfahrens bezüglich des jüngst abgeschlossenen Standardangebotsverfahrens für den Zugang zu baulichen Anlagen⁶ hervorgehoben, dass erheblich verzögerte und nicht hinreichend koordinierte Regulierungsentscheidungen bei der Umsetzung von Zugangsverpflichtungen sich unmittelbar auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt auswirken und eine zeitnahe sowie kohärente Umsetzung regulatorischer Maßnahmen erforderlich ist, um Rechtssicherheit und regulatorische Vorhersehbarkeit zu gewährleisten.
- 12 In Abs. 4 Satz 2 TKG-E sollte zudem klargestellt werden, dass die vorgesehene besondere Begründungspflicht ausschließlich für ein Abweichen vom Maßstab der Kostenorientierung gilt. Ein Verzicht auf die Berücksichtigung von Risikozuschlägen sollte im Interesse einer effizienten und unbürokratischen Regulierung der Bundesnetzagentur einen Ermessensspielraum einräumen und keiner besonderen Begründung bedürfen. Zu beachten ist, dass bereits im Rahmen der effizienten Kostenregulierung die spezifischen Risiken von der Bundesnetzagentur bei der Entgeltbestimmung berücksichtigt werden. Einer Doppelung von Risikozuschlägen bedarf es daher nicht.
- 13 Analog zum § 22a TKG-E ist die Absicherung eines wettbewerblichen Zugangs durch die in § 145 Abs. 2 Satz 2 TKG-E vorgesehene gesetzlich festgeschriebene ausreichende Dimensionierung und ergänzend durch den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser bzw. Verkabelung (siehe oben Rn. 7) erforderlich.

Regelungsvorschlag

§ 22b

(3) Im Verfahren nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur objektive, transparente, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen auferlegen. Diese können konkrete Bestimmungen im Hinblick auf den Zugang zu solchen Netzbestandteilen und zugehörigen Diensten, Transparenz und Nichtdiskriminierung sowie auf die Umlegung der Kosten der Zugangsgewährung enthalten, die zur Berücksichtigung von Risikofaktoren gegebenenfalls angepasst werden. **Die in den Kosten der Zugangsgewährung berücksichtigten Risikofaktoren dürfen die wirtschaftliche**

⁶ Stellungnahme der Europäischen Kommission in der Sache DE/2026/2637, Auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellter Zugang in Deutschland – Abhilfemaßnahmen (Standardangebot für den Zugang zu baulichen Anlagen), vom 20.07.2026.

Nutzung des Zugangs nicht verhindern. Die auferlegten Verpflichtungen können in sachlicher und persönlicher Hinsicht über den Antrag nach Absatz 2 hinausgehen.

(4) Die Bundesnetzagentur legt in dem Verfahren nach Absatz 2 die Entgelte für die Zugangsgewährung grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung fest, wobei besondere Risikofaktoren angemessen zu berücksichtigen sind. Weicht die Bundesnetzagentur von Satz 1 **bezüglich des Maßstabs der Kostenorientierung** ab, ist ein solches Vorgehen besonders zu begründen.

(5) Für Entscheidungen im Verfahren nach Absatz 2 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Diese sind innerhalb von **zwölf sechs** Monaten nach Antragseingang einzuleiten. Die Bundesnetzagentur entscheidet in dem Verfahren nach Absatz 2 durch Allgemeinverfügung spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens.

(6) Ist kein Verfahren nach Absatz 5 erforderlich, entscheidet die Bundesnetzagentur in dem Verfahren nach Absatz 2 innerhalb von **zwei einem Monaten**, sofern das Verfahren nur ein Gebäude betrifft. Andernfalls entscheidet die Bundesnetzagentur innerhalb von **sechs zwei** Monaten. § 149 Absatz 5 gilt entsprechend.

III. Wettbewerbliche Migration von herkömmlichen Infrastrukturen, §§ 34, 25 TKG-E

- 14 Die Kupfer-Glas-Migration stellt eine der entscheidendsten Weichenstellungen im deutschen Telekommunikationsmarkt seit der Liberalisierung des Telekommunikationssektors Ende der 1990er-Jahre dar. Sie muss genutzt werden, um Chancen für mehr Wettbewerb, Innovation und Versorgungssicherheit sowie für eine zukunftsfähige Anbieter- und Produktvielfalt nachhaltig zu implementieren. Sie muss insbesondere die negativen Hürden für den Wettbewerb beseitigen, die durch eine ausnahmsweise erlaubte Monopolisierung im Rahmen des Vectoring-Ausbaus auf der Vorleistungsebene in der Kupferwelt eingeführt wurden. In der Abwägung der Bundesnetzagentur wurde 2010 entschieden, der vorübergehenden Breitbandversorgung durch VDSL gegenüber dem wettbewerblichen Zugang den Vorrang einzuräumen. Bei der Kupfer-Glas-Migration muss nun von Anfang an eine wettbewerbliche Ausgestaltung erfolgen, um den Kunden die größtmöglichen Vorteile nachhaltig zu geben, die ihm dauerhaft Anbieter- und Produktvielfalt gewähren. Hierfür ist eine aktive Gestaltung der Marktbedingungen notwendig. Ohne eine ausgewogene regulatorische und wettbewerbsorientierte Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass in Jahrzehnten mühsam erreichte Erfolge der Liberalisierung verloren gehen – zum Nachteil des Wettbewerbs und letztlich der Endkunden.
- 15 Um Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu wahren, darf sich die anstehende nationale TKG-Gesetzgebung zudem nicht in Widerspruch zu einem kommenden europäischen Digital Networks Act (DNA) setzen, sondern muss das laufende EU-Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen. Einem rein national initiierten Migrationsprozess würde

andernfalls innerhalb kürzester Zeit nach Inkrafttreten des vorrangigen DNA die Grundlage entzogen.

- 16 Die notwendigen Vorbedingungen für eine erfolgreiche und wettbewerbsverträgliche Kupfer-Glas-Migration müssen möglichst schnell marktgetrieben und unterstützt durch wettbewerbsfreundliche Zugangsbedingungen erreicht werden. Die wichtigste Vorbedingung ist eine hohe Auslastung der neuen Netze gemeinsam durch ausbauende Unternehmen und Zugangsnachfrager sowie deren jeweiligen Endkunden. Da jedoch jedes neue Glasfasernetz ein natürliches Monopol darstellt, müssen die Zugangsbedingungen frühzeitig durch den Gesetzgeber und die Bundesnetzagentur aktiv gestaltet werden. Dafür erforderlich sind sowohl eine effektivere Zugangs- und Entgeltregulierung des marktbeherrschenden Unternehmens (siehe Rn. 23 ff.) als auch symmetrische Zugangsverpflichtungen für alternative Glasfasernetze (siehe oben zu §§ 22a und 22b TKG-E, Rn. 1 ff., Rn. 10 ff.).
- 17 Erst wenn ausbauende Unternehmen und Zugangsnachfrager einen Großteil der Kunden bereits auf die neuen Netze migriert haben, darf sich ein formelles Migrationsverfahren mit finaler Zwangsabschaltung der Restkunden anschließen. Vielmehr darf ein regulatorisch initiiertes Migrationsverfahren zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen oder Wettbewerbsverwerfungen nur unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen eingeleitet werden. Sinnvollerweise sind diese im DNA festzuhalten. Sofern der deutsche Gesetzgeber dem jedoch vorzugreifen beabsichtigt, wären diese in einem novellierten TKG abzubilden.
- 18 Die Bundesnetzagentur geht zum Jahresende 2025 von 27,1 Millionen Haushalten aus, bei denen in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze ein Glasfaserkabel oder Leerrohr vorbeiführt, das für die Versorgung mit Breitbandinternet vorgesehen ist (Homes Passed, erschlossene Räumlichkeiten). Die tatsächlich mit einer durchgängigen Glasfaserleitung bis zum Haus (FttB) bzw. bis in die Wohnung (FttH) versorgten Haushalte (Homes Connected, angeschlossene Räumlichkeiten) bemisst sie zum entsprechenden Stichtag mit 10,4 Mio. Haushalten. Tatsächlich aktiviert waren Anschlüsse in 6,4 Mio. Haushalten. Insofern ist für die Bewertung eines Migrationsprozesses die Feststellung wichtig, dass insbesondere von der grundsätzlichen Verfügbarkeit als Homes Passed, aber insbesondere bei Mehrfamilienhäusern auch von einer Verbindung des Hauses als FttB, noch Ausbauschritte hin zu einer Realisation tatsächlich nutzbarer Endkundenanschlüsse erfolgen müssen (Nachverdichtung), die kosten- und zeitintensiv sind.
- 19 Um Versorgungsunterbrechungen für Endkunden angesichts der notwendigen Nachverdichtung zu verhindern, muss der Ausbaustand im Abschaltgebiet nahezu 100 Prozent Homes Passed und 80 Prozent Homes Connected erreicht haben. Bezugsgröße dafür müssen alle Anschlüsse im Migrationsgebiet sein, nicht nur die aktiven Kupferanschlüsse. Um Kundenerwartungen nicht zu enttäuschen, muss sichergestellt sein, dass der Prozess zur Nachverdichtung von Homes Passed auf Homes Connected verbindlich innerhalb maximal eines Monats nach Bestellung durch den Kunden abgeschlossen werden kann.

- 20 Zur Aufrechterhaltung der Produkt- und Anbietervielfalt auf dem Glasfasernetz, auf das migriert wird (aufnehmendes Netz), muss vorab sichergestellt werden, dass andere Anbieter von Telekommunikationsleistungen einen einheitlich regulierten Anspruch auf standardisierten Zugang zu allen neuen Glasfasernetzen haben – unabhängig davon, ob für den Betreiber des aufnehmenden Netzes formell beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde. Dieser Zugang muss insbesondere den in Rn. 7 beschriebenen Anforderungen an die Ausgestaltung der Vorleistungsprodukte gerecht werden.
- 21 Der Beleg für das Funktionieren des Zugangs für Wettbewerber ist durch das Erreichen einer substanziellen Wholesalequote (25 Prozent der Glasfaseranschlüsse im Migrationsgebiet werden durch mindestens drei Vorleistungsnachfrager gegenüber Endkunden bereitgestellt) im Vorfeld jedes formellen Migrationsverfahrens zu führen.⁷ Hierdurch wird bereits zum Zeitpunkt der Einleitung eines formellen Kupfer-Glas-Migrationsverfahrens sichergestellt, dass angesichts der Vielzahl regional ausbauender Unternehmen (>600) der Zugang auch in der Praxis sichergestellt ist und andernfalls ungeklärte Probleme nicht zu Lasten von Endkunden und Zugangsnachfragern erst gelöst werden müssen. Hierdurch wird jedes ausbauende Unternehmen incentiviert, sein Netz für Zugangsnachfrager zu nachfragegerechten Konditionen anzubieten, statt auf eine staatliche Zwangsmigration zu setzen.
- 22 Von der vorgesehenen Möglichkeit, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zur Vorlage eines Migrationsplans zu verpflichten (§ 25 TKG-E), muss die Bundesnetzagentur zwingend Gebrauch machen. Die frühzeitige Mitteilung eines solchen Plans schafft für Zugangsnachfrager notwendige Transparenz und stellt eine wesentliche Grundlage für die eigene Migrationsplanung dar. Hierfür muss der Plan einen hohen Grad an Verbindlichkeit bieten und die in Rn. 19 ff. beschriebenen Voraussetzungen für die Abschaltung abbilden.

Regelungsvorschlag

§ 34

(2) Die Anzeige des Unternehmens nach Absatz 1 muss Folgendes enthalten: [...]

4. Umsetzungsschritte und Zielmarken zur Erreichung der Wholesalequote gemäß Abs. 4 Satz 5 und

5. Umsetzungsschritte und Zielmarken zur Erreichung des Versorgungsgrades gemäß Abs. 4 Satz 6.

[...]

⁷ Eine entsprechende Wholesalequote als Instrument zur Wettbewerbssicherung hat das Bundeskartellamt in dem Beschluss B 7 – 21/18 vorgesehen. Vgl. das dortige Angebot entsprechender Verpflichtungszusagen vom 10.10.2019, S. 17 ff.

(4) Die Bundesnetzagentur prüft die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen zum Prozess der Außerbetriebnahme oder der Ersetzung. Sie legt hierbei einen transparenten Zeitplan, einschließlich einer angemessenen Kündigungsfrist für die Zugangsvereinbarung, und transparente und angemessene Bedingungen fest. Die Festlegung umfasst auch die Verfügbarkeit alternativer Zugangsprodukte zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, soweit dies für die Wahrung des Wettbewerbs und der Rechte der Endnutzer erforderlich ist. Die Bedingungen der alternativen Zugangsprodukte, einschließlich Qualität, Geschwindigkeit und Endnutzerreichweite, müssen jedenfalls vergleichbar zu den Bedingungen der zuvor verfügbaren Zugangsprodukte sein. **Die Festlegung umfasst ferner die Verpflichtung zu einer Zugangszusage für mindestens drei effiziente Vorleistungsnachfrager, die gemeinsam mindestens 25 Prozent der über die neue Infrastruktur vermarkteten Endnutzeranschlüsse vertreiben. Eine Außerbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn mindestens 98 Prozent der Räumlichkeiten im Kupferabschaltgebiet erschlossen und mehr als 80 Prozent angeschlossen sind.**

(6) Die Bundesnetzagentur stellt im Rahmen ihrer Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 sicher, dass die Interessen anderer Unternehmen, die ein Netz errichtet haben, das komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, **und Zugangsnachfragern** bei der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angemessen berücksichtigt werden. Sie kann im Rahmen ihrer Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 insbesondere die Abschaltpraxis eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht in solchen Gebieten berücksichtigen, in denen andere Unternehmen ein Netz errichtet haben, das komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, und eine Migration zu diesem Netz zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen sichergestellt ist.

§ 25 Abs. 1

6. zur Migration von herkömmlichen Infrastrukturen, einschließlich eines umfassenden **und verbindlichen** Migrationsplans, der eine Prognose hinsichtlich des Vorgehens in zeitlicher und geografischer Hinsicht sowie der nach § 34 Absatz 2 vorzulegenden Informationen enthält.

IV. Stärkung der Missbrauchskontrolle gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, § 37 TKG sowie §§ 46 und 50 TKG

- 23 Zur Kompensation ihrer beträchtlichen Marktmacht wurde die Deutsche Telekom unter anderem verpflichtet, Wettbewerbern Zugang zu ihrem Breitbandnetz auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen zu gewähren. Die praktische Wirksamkeit dieser Zugangsverpflichtungen hängt dabei maßgeblich davon ab, dass die zugrunde liegenden Vorleistungsentgelte

wettbewerbskonform ausgestaltet sind. Die derzeitige Regulierung des Bitstromzugangs ist hierfür jedoch nicht geeignet. Ursächlich ist insbesondere das Fehlen einer wirksamen materiellen Entgeltregulierung, aber auch fehlende formelle Antragsrechte zur Einleitung von Entgeltüberprüfungs- sowie Missbrauchsverfahren.

- 24 Die Bundesnetzagentur prüft Zugangsentgelte derzeit anhand von Preis-Kosten-Scheren (PKS-Test) und Nachbildbarkeitstests (ERT). Die bestehenden Prüfmaßstäbe weisen jedoch erhebliche Defizite auf und bieten damit keinen ausreichenden Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen. Daher müssen die Regelungen zur Überprüfung der Preis-Kosten-Scheren den realen Wettbewerbsverhältnissen angepasst werden. Eine Preis-Kosten-Schere liegt vor, wenn ein vertikal integrierter Netzbetreiber seine Vorleistungspreise und Endkundenpreise so setzt, dass Wettbewerber trotz effizienter Geschäftstätigkeit keine auskömmliche Marge erzielen können.
- 25 Die Vorgaben zur Berechnung der Preis-Kosten-Schere müssen bereits im Gesetz geschärft werden. Maßgeblich für eine Bewertung sollte die initiale Vertragslaufzeit sein, da sie die tatsächliche Wirtschaftlichkeit eines Angebots für Wettbewerber realitätsnäher widerspiegelt und eine verlässlichere Beurteilung der Replizierbarkeit ermöglicht. Der Gesetzgeber sollte § 37 TKG daher ergänzen, um die Missbrauchsaufsicht bei Preis-Kosten-Scheren wirksam zu sichern. Hierzu sind die Prüfkriterien so auszugestalten, dass neben aggregierten Preisniveaus auch Einzeltarife geprüft werden, der Betrachtungszeitraum grundsätzlich maximal auf die anfängliche Vertragslaufzeit gegenüber Verbrauchern (regelmäßig 24 Monate) begrenzt wird und eine regelmäßige, datenbasierte Überprüfung gewährleistet ist.

Regelungsvorschlag

§ 37 Abs. 2

3. die Spanne zwischen dem Entgelt, welches das Unternehmen anderen Unternehmen für eine Zugangsleistung in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerentgelt nicht ausreicht, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (Preis-Kosten-Schere); **sobald festgestellt wird, dass das Entgelt für ein spezifisches Endkundenangebot des marktbeherrschenden Unternehmens nicht von einem effizienten Wettbewerber mit der Möglichkeit zur Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals angeboten werden kann, gilt die in Absatz 2 Satz 1 aufgestellte Vermutung als erfüllt. Die Berechnung der Spanne gemäß Satz 1 erfolgt über einen Zeitraum, der maximal der Höchstdauer der anfänglichen Laufzeit eines Vertrages mit einem Verbraucher im Sinne von § 56 Absatz 1 Satz 1 entspricht. Satz 2 gilt nicht, wenn Gegenstand der Prüfung nach Satz 1 eine Zugangsleistung ist, die überwiegend für Telekommunikationsdienste für Endnutzer verwendet wird, die keine Verbraucher sind.**

§ 37 wird um einen neuen Abs. 3 wie folgt ergänzt:

(3) Die Bundesnetzagentur ermittelt die für eine Prüfung der in Absatz 2 aufgeführten Vermutungstatbestände erforderlichen Informationen gemäß ihrer Befugnisse nach § 203 Absatz 2. Sie stellt hierbei sicher, dass die Informationen fortlaufend aktuell gehalten werden, sodass eine Prüfung auf der Grundlage aktueller Daten jederzeit möglich ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Prüfergebnisse zumindest für die Vermutungstatbestände nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 in einem zeitlichen Abstand von höchstens sechs Monaten.

- 26 Ebenso sieht der Regierungsentwurf in zentralen Normen der Marktregulierung (z. B. §§ 46, 50) weiterhin keine formellen Antrags- und Beteiligungsrechte für betroffene Marktteilnehmer vor. Dadurch besteht eine zentrale Lücke, die die Durchsetzbarkeit regulatorischer Vorgaben erheblich schwächt. Derzeit können diese lediglich Hinweise oder Beschwerden bei der Bundesnetzagentur einreichen. Die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens liegt ausschließlich im Ermessen der Behörde, sodass Marktteilnehmer keine Möglichkeit haben, behördliche Entgeltüberprüfungs- oder Missbrauchsverfahren verbindlich zu initiieren. Die Bundesnetzagentur leitet auf Hinweis von Amts wegen ein Verfahren ein oder verfolgt nach eigener Entscheidung den Hinweis nicht weiter, ohne dass die betroffenen Unternehmen dagegen Rechtsmittel hätten. Dies verkürzt die Betroffenenrechte erheblich und schwächt den Rechtsschutz strukturell, da betroffenen Unternehmen ein wirksames Instrument zur Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen gegenüber marktmächtigen Unternehmen vorenthalten wird. Insofern verbessert etwa die Regelung des § 50 Abs. 5 TKG-E zwar die behördlichen Eingriffsmöglichkeiten, lässt jedoch weiterhin eine zentrale Lücke im Rechtsschutzsystem bestehen, da die Durchsetzung von Wettbewerbsinteressen weiterhin allein von der Initiativentscheidung der Bundesnetzagentur abhängig bleibt.

Regelungsvorschlag

§ 46

(1) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Anforderungen des § 37 genügen, leitet die Bundesnetzagentur **auf Antrag oder von Amts wegen** unverzüglich eine Überprüfung der Entgelte ein; im Falle des § 38 Absatz 3 Satz 2 findet § 37 entsprechend Anwendung. Die Bundesnetzagentur teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich oder elektronisch mit. **Betroffene Unternehmen sind auf Antrag dem Verfahren beizuladen.**

§ 50

(3) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Missbrauch nach Absatz 1 vorliegt, leitet die Bundesnetzagentur **auf Antrag oder von Amts wegen** unverzüglich ein Verfahren zur Überprüfung ein und teilt dies dem betroffenen Unternehmen schriftlich oder elektronisch mit. Sie entscheidet regelmäßig innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens, ob ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt. **Betroffene Unternehmen sind auf Antrag dem Verfahren beizuladen.**

V. Zugang zu physischen Infrastrukturen für drahtlose Zugangspunkte, § 154 TKG-E

- 27 Der Anwendungsbereich von § 154 TKG sowie die korrespondierenden Vorschriften, insbesondere die Informationspflichten gemäß § 153 TKG und die Regelungen zur Streitbeilegung in § 149 TKG, sollten auf drahtlose Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite ausgeweitet werden, also nicht auf sogenannte Smalls Cells reduziert werden. Dies entspricht bisherigen Ansätzen in früheren Gesetzgebungsvorhaben, die aufgrund des Diskontinuitätsprinzips nicht abgeschlossen wurden.⁸ Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs leistet einen wirksamen Beitrag zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus und erschließt bestehende Standortpotenziale für eine bessere Endkundenversorgung.
- 28 Die faire Mitnutzung bestehender Infrastrukturen im öffentlichen Raum sollte unabhängig von der Reichweite drahtloser Zugangspunkte („Small Cells“, „Makro Cells“) ermöglicht werden. Während die im Regierungsentwurf vorgesehene Anpassung an die Terminologie der VO 2024/130 (Gigabit-Infrastrukturverordnung) sinnvoll erscheint, ist die materiell vorgesehene noch stärkere Beschränkung der Norm auf drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite kontraproduktiv und wird der Bedeutung von Makro Cells für den flächendeckenden und leistungsfähigen Mobilfunkausbau nicht gerecht.
- 29 Wie in zurückliegenden Gesetzesentwürfen sollte eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite jedenfalls für solche Gebäude und Infrastrukturen vorgesehen werden, die im Eigentum oder unter Kontrolle öffentlicher Stellen stehen. Gerade diese bieten der öffentlichen Hand die Möglichkeit, direkt an einer spürbaren Verbesserung der Mobilfunkversorgung mitzuwirken.
- 30 Klarstellend sollte auch der Eigentümer der physischen Infrastruktur adressiert werden können, wenn Eigentümer und Betreiber auseinanderfallen.

⁸ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz), <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-beschleunigung-des-ausbaus-von-telekommunikationsnetzen-tk-netzausbau-beschleunigungs/314920>.

Regelungsvorschlag

- 31 In den §§ 149, 153 und 154 TKG ist konsequent die Einschränkung „mit geringer Reichweite“ zu streichen. Beispielhaft:

§ 154 TKG-E Zugang zu physischen Infrastrukturen für drahtlose Zugangspunkte ~~mit geringer Reichweite~~

(1) Betreiber können bei Betreibern und Eigentümern physischer Infrastrukturen für drahtlose Zugangspunkte ~~mit geringer Reichweite~~ den Zugang für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten ~~mit geringer Reichweite~~ beantragen.

VI. Weitere Regelungsgebiete

1. Priorisierung der Stromanbindung von Telekommunikationsanlagen, § 134a TKG-E

- 32 Verschiedene gesetzliche Maßnahmen zur Ausbaubeschleunigung, insbesondere die Priorisierung der Stromanbindung von TK-Anlagen werden im Regierungsentwurf nicht weiterverfolgt. Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Priorisierung ist jedoch wichtig, um dem seit langem bestehenden Praxisproblem zu begegnen, dass eine stark verzögerte Stromanbindung den Mobilfunkausbau erheblich ausbremst. In diesem Zusammenhang sollte – wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – die prioritäre Stromanbindung nicht auf Mobilfunkmasten im engeren Sinne beschränkt werden, sondern ausdrücklich auch zugehörige Einrichtungen umfassen. Gerade bei zukunftsfähigen Mobilfunknetzen – mit von Antennenanlagen abgesetzten Steuereinheiten oder Distributed Units (DUs) – sind zugehörige Einrichtungen essenziell, um u. a. geringe Latenzen sicherzustellen.
- 33 Bei § 134a ist in Gänze zur ursprünglichen Formulierung des Referentenentwurfs zurückzu-kehren: durch die Wiederaufnahme der Absätze 1 bis 3 verbunden mit einer minimalen Anpassung des letzten Absatzes, da es einer verbindlichen Frist für die Angebotserstellung durch die Energieversorger bedarf. Regelmäßig kommt es in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen, sodass beim Ausbau von Mobilfunkstandorten über Monate auf eine erste Rückmeldung gewartet wird. Eine klare Fristsetzung – etwa acht Wochen – würde hier Planungssicherheit schaffen und den Ausbau deutlich beschleunigen.

Regelungsvorschlag

§ 134a Vorrangiger Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten
(in der Fassung des Ref-E vom 02.03.2026)

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen Betreibern von drahtlosen Zugangspunkten öffentlicher Mobilfunknetze und den hierzu zugehörigen Einrichtungen innerhalb von einem Monat nach Zugang der entsprechenden Aufforderung Auskunft

über die Lage der drei Verknüpfungspunkte mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz geben, die die kürzeste Entfernung zu dem vom Anschlussbegehrenden benannten Standort aufweisen und technisch in der Lage sind, die erforderliche Leistung für den Betrieb des Zugangspunktes zu liefern. Der Auskunftsbeghernde teilt dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes in seiner Aufforderung nach Satz 1 Standort und Leistungsbedarf der geplanten drahtlosen Zugangspunkte mit.

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen drahtlose Zugangspunkte öffentlicher Mobilfunknetze mit mehr als geringer Reichweite und zugehörige Einrichtungen unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunktes sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die nach Absatz 2 Verpflichteten müssen Anschlussbegehrenden nach Zugang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich Folgendes übermitteln:

1. einen genauen Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses und
2. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die dem Anschlussbegehrenden durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.

Das vollständige Angebot für die Herstellung des Netzanschlusses ist innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln.

2. Bürokratieabbau im Mobilfunk, §§ 80, 81, 82 TKG-E

- 34 Die in § 80 TKG vorgesehenen Änderungen sind für den Mobilfunkbereich abzulehnen. Im Mobilfunkbereich würden die neuen Vorgaben zu erheblichen praktischen Herausforderungen führen. Insbesondere die Verpflichtung, Verfügbarkeiten flächendeckend sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden sowie entlang von Straßen, Schienen- und Wasserwegen zu erfassen, verursacht einen erheblichen und in der Praxis kaum vertretbaren Mehraufwand. Hinzu kommt die Anforderung zur Bereitstellung von Prognosedaten, deren methodisch valide und belastbare Ermittlung – insbesondere im Hinblick auf zukünftige Indoor-Versorgung unter Berücksichtigung heterogener Gebäudehüllen – faktisch nur eingeschränkt möglich ist. Die daraus resultierenden Anforderungen führen zu einem unverhältnismäßig hohen technischen und administrativen Aufwand.

Regelungsvorschlag

35 § 80 Abs. 1 TKG-E ist wie folgt zu ändern

Die Informationen über die Netzverfügbarkeit umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen einschließlich der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. ~~Die Übersicht muss hinreichende Informationen zu den lokalen Gegebenheiten enthalten. Bei öffentlichen Mobilfunknetzen gehören dazu insbesondere Informationen zu der örtlichen Verfügbarkeit außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraft- und Schienenfahrzeugen sowie entlang von Bundesfernstraßen, des nachgeordneten Straßennetzes und der Schienen- und Wasserwege. Die Übersicht kann auch Informationen zur Dienstqualität und zu deren Parametern umfassen.~~

- 36 Ebenso ist die im § 81 TKG-E vorgesehene Anpassung für den Mobilfunkbereich in der vorliegenden Form abzulehnen. Während die bisherige Regelung auf durch die zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS) durchgeführte Erhebungen abstellte, erfolgt nun ein grundlegender Systemwechsel hin zu einer verpflichtenden Datenübermittlung durch die Mobilfunknetzbetreiber. Diese gesetzlich normierte Übermittlungspflicht stellt eine deutliche Verschärfung der regulatorischen Anforderungen dar. Zwar bleiben zentrale Inhalte – insbesondere Angaben zu geplanten Ausbaumaßnahmen innerhalb von zwölf Monaten sowie zur erwarteten Netzverfügbarkeit – im Grundsatz erhalten, jedoch werden die Anforderungen durch zusätzliche Angaben wie den Realisierungsstatus erweitert und stärker operationalisiert.
- 37 Zudem wird der Anwendungsbereich ausgeweitet: Während bislang insbesondere unterversorgte Gebiete im Fokus standen, zielt die Neuregelung auf eine umfassende Abbildung der gesamten Ausbauplanung ab. Gleichzeitig werden bisherige Detailregelungen reduziert und in untergesetzliche Regelwerke verlagert, was zu zusätzlicher Unsicherheit in der praktischen Umsetzung führen kann. Ein konkreter regulatorischer Mehrwert der erweiterten Datenanforderungen ist nicht erkennbar beziehungsweise nicht hinreichend begründet. Vielmehr stehen die neuen Verpflichtungen im Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen zum Bürokratieabbau. Zwar ist eine datengestützte Regulierung grundsätzlich sinnvoll, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich die Datenerhebung auf das erforderliche Maß beschränkt und bestehende Datenbestände sowie deren tatsächliche Nutzung angemessen berücksichtigt werden.

Regelungsvorschlag

- 38 Von der geplanten Änderung des § 81 TKG-E ist abzusehen.
- 39 Wir begrüßen ausdrücklich die im Kabinettsbeschluss vorgesehene zentrale Erfassung sowie den zentralen Zugang zu Informationen über geplante Bauarbeiten nach § 82 TKG-E. Ein

zentraler Ansatz ist deutlich effizienter als eine fragmentierte Erfassung auf Ebene der Bundesländer und erleichtert zugleich den diskriminierungsfreien Zugang zu relevanten Informationen für ausbauende Unternehmen. Zudem entspricht eine bundeseinheitliche Lösung dem Ansatz von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 GIA.

- 40 Kritisch zu sehen sind jedoch die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 vorgesehenen Ablehnungsgründe für die Bereitstellung von Informationen für Bauarbeiten. Deren Voraussetzungen erscheinen bislang weder hinreichend nachvollziehbar noch belastbar und bergen das Risiko, den praktischen Nutzen des zentralen Informationszugangs erheblich einzuschränken.

Regelungsvorschlag

- 41 Ersatzloses Streichen der Ablehnungsgründe gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 1 bis 3.

(2) Geplante Bauarbeiten sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Mindestinformationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 ausgenommen, soweit

- ~~1. deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet,~~
- ~~2. sie nicht ganz oder nur teilweise öffentlich finanziert sind,~~
- ~~3. eine Gefahr aufgrund einer Verschlechterung der Bausubstanz von Bauwerken und zugehörigen Anlagen besteht,~~

3. Recht auf Vollausbau, § 144 TKG-E

- 42 Das im § 144 TKG-E vorgesehene Recht auf Vollausbau für den Erstausbauer leistet einen wichtigen Beitrag für die Rechts- und Planungssicherheit von Netzinvestitionen und damit für eine Beschleunigung des Infrastrukturausbaus. Demgegenüber würde ein auf Einzelfälle beschränktes Ausbaurecht den Ausbau von gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen erheblich verkomplizieren, verzögern und verteuern sowie Risiken durch Mehrfacheingriffe erhöhen. Ein einmaliger Vollausbau vermeidet diese Ineffizienzen. Die Änderungen sollten wie im Regierungsentwurf vorgesehen umgesetzt werden.



Über die 1&1 AG

Die 1&1 AG mit Hauptsitz in Montabaur ist ein börsennotierter Telekommunikationsanbieter und Teil der United Internet Gruppe. Mit über 4.600 Mitarbeitenden und mehr als 30 Jahren Markterfahrung steht 1&1 für Innovation, Wettbewerb und digitale Souveränität in der deutschen Telekommunikationslandschaft.

1&1 betreibt als erster Netzbetreiber Europas ein vollständig virtualisiertes, cloud-basiertes 5G-Mobilfunknetz auf Basis der neuartigen Open-RAN-Technologie – unabhängig, technologieoffen und bereit für Echtzeitanwendungen der Zukunft.

Auch im Festnetz verfügt 1&1 über moderne Infrastruktur: 1&1 betreibt mit rund 70.000 Kilometern Glasfaserstrecke eines der größten und leistungsfähigsten Netze Deutschlands – es ist in über 350 Städten verfügbar.

Die Marke 1&1 adressiert Value- und Premiumsegmente mit Mobilfunk, Glasfaser, DSL sowie IPTV, während die Discount-Marken des Konzerns preisbewusste Zielgruppen ansprechen. Als Glasfaserspezialist für Unternehmen, Behörden und Institutionen ist 1&1 Versatel einer der führenden Telekommunikationsanbieter von Daten-, Internet- und Sprachdiensten in Deutschland.

Ansprechpartner

Manuela-Andrea Pohl, Head of Public Affairs 1&1 Telecommunication SE

Benedikt Großmann, Senior Public Affairs Manager 1&1 Telecommunication SE

Lobbyregister R001943